

Herr Regierungsrat Christoph Ammann

Wirtschafts-, Energie- und Umweltdirektion

Münsterplatz 3a

Postfach

3000 Bern 8

Büetigen, 11. Dezember 2025

Stellungnahme zur Teilrevision der JaV, JaDV und der WSV

Sehr geehrter Herr Regierungsrat

Anbei überreiche ich Ihnen in meiner Funktion als Vizepräsident des Vorstehhundjägervereins des Kantons Bern eine grundsätzliche Stellungnahme zu den Teilrevisionen der JaV, der JaDV und der WSV.

Wir wenden uns direkt an Sie, da wir uns im laufenden Revisionsprozess durch den Vorstand des BEJV nicht adäquat vertreten fühlen. Die von Ihrem Departement geplanten Änderungen sind für die Jägerschaft nicht praktikabel. Diese sind nicht geeignet, die Bewirtschaftungsziele unter Beizug der Jägerschaft zu erreichen und führen zum Verlust der historisch gewachsenen, bewährten Berner Jagdtradition. Unser Verein steht mit dieser Meinung nicht isoliert da, wir sind vielmehr Teil einer sehr breiten und starken Opposition der gesamten Berner Jägerschaft.

Antrag: *Als Folge lehnen wir sämtliche der vorgeschlagenen Änderungen ab, soweit diese für die Umsetzung von Bundesrecht nicht notwendig sind.*

Nachfolgend erläutern wir diesen Antrag.

- **Ungenügender Einbezug der Jägerschaft:** Es ist für unseren Jagdverein aussergewöhnlich, dass wir uns im Rahmen einer Konsultation zusätzlich zur Rückmeldung des Berner Jagdverbands (BEJV) einbringen. Wir tun dies zusammen mit anderen Jagdvereinen, weil wir uns in dieser Sache nicht mehr auf den BEJV verlassen. Dies weil sowohl der BEJV als auch die Jagdkommission (KJW) das zeitliche und materielle Vorgehen des Jagdinspektorats (JI) bei der Erarbeitung der Vorlage vorkonsultativ begleitet und gestützt haben. Offensichtlich erkannten diese Gremien die fehlende Praktikabilität der Vorlage nicht. Als Hauptproblem betrachten wir den fehlenden, partizipativen Einbezug der Jägerschaft in der vorkonsultativen Phase. Aus diesem Grund wurden die Bedürfnisse und die zeitlichen Verfügbarkeiten der Jägerschaft zur Ausübung der Jagd überhaupt nicht berücksichtigt. Erschwerend war die enorm kurze Entstehungszeit der Vorlage, wobei die Jagdvereine erstmals am 22. September 2025 über die Inhalte der geplanten Änderungen informiert wurden.

- **Sehr starke Opposition der Jägerschaft:** Die Opposition der Berner Jägerschaft zu den Vorlagen ist äusserst stark, dort wo diese die Jagdausübung betreffen. Wir beruhen uns dabei auf eine breit abgestützte Umfrage bei den Berner Jagdberechtigten, welche eine grosse Ablehnung der betreffenden Artikel von meist zwischen 70 bis 90 Prozent zeigt ¹. Ein ähnliches Resultat zeigen auch die Ergebnisse einer Umfrage bei den 29 Jagdvereinen durch den BEJV. Die Regierung wird diese massive Unzufriedenheit nicht mit kosmetischen Veränderungen einzelner Artikel der Verordnungen auffangen können.
- **Unausgereifter politischer Revisionsprozess ohne Not:** Die vom Jagdinspektorat (JI) präsentierte Vorlage ist aus dem Blickwinkel der praktizierenden Jägerschaft ungenügend, weil unsorgfältig und überhastet entstanden. Dabei gehen die vorgeschlagenen Verordnungsänderungen teilweise auch über die bundesrechtlich gebotene Umsetzung hinaus und sie gefährden die historisch gewachsene Berner Jagd, ohne dass eine fachliche Notwendigkeit belegt ist. Der Revisionsprozess weist somit deutliche Mängel auf, der nicht zuletzt durch den ungenügenden Einbezug der Jägerschaft (siehe oben) verstärkt wurde. Dieser Eindruck wurde auch durch Aussagen der Jagdinspektorin anlässlich der Präsidentenkonferenz des BEJV vom 4. November 2025 verstärkt, welche betonte, dass es sich dabei um einen „Versuch“ handle. Doch Verordnungsrecht ist aus unserer Sicht kein Experimentierfeld, vielmehr sind taugliche Lösungen für tatsächliche Probleme gefordert. Die Jägerschaft hätte keine Einwände, wenn das JI im Rahmen von Pilotprojekten neue Massnahmen zuvor prüft, und diese erst in Verordnungsrecht aufnimmt, sobald deren Notwendigkeit und Tauglichkeit gezeigt werden konnte. Ein analog mangelhaftes Vorgehen des JI, welches die Grundsätze des partizipativen Einbezugs der Direktbetroffenen missachtete, zeigte sich bei den auf Herbst 2025 eingeführten Änderungen der Jagdordnung Gämsjagd. Das JI muss diese Vorschriften bereits nach der ersten Jagdperiode wieder zurücknehmen und grundlegend überarbeiten. Dies war voraussehbar und hätte sich durch den geforderten Einbezug der praktizierenden Gämsjäger leicht erkennen und vermeiden lassen. Wir lehnen es deshalb ab, dass von Seiten der Verwaltung ein auch bei der Revision der Jagdverordnungen identisch unausgereiftes Vorgehen praktiziert werden soll.
- **Rechtliche Mängel und Unsicherheiten:** Die Vorlage schafft neue rechtliche Unsicherheiten und sie weist gesetzestechnische Mängel auf. Zum Beispiel müssten Regelungsinhalte, die in einer Weisung konkretisiert werden sollen, thematisch auf Verordnungsstufe angelegt sein (s. Art. 16 JaDV). Eine Weisung kann unbestimmte Rechtsbegriffe konkretisieren, jedoch kein eigenständiges Recht konstituieren. Weiter ist unverständlich, weshalb das JI über die Vorgaben des Bundesrechts hinausgehende Verschärfungen vornehmen will (z.B. Art. 14 Abs. 2 JaV). Auch stellt sich angesichts komplexer Vollzugsfragen die drängende Frage, weshalb zu relevanten Bestimmungen kein Übergangsrecht vorgesehen werden soll (z.B. Art. 16 JaDV). Diese Liste liesse sich verlängern.
- **Erschwernisse für die (berufstätige) Jägerschaft:** Viele der Änderungen erschweren die Jagdausübung, ganz besonders für die Mehrheit der Jagdberechtigten, die im Arbeitsprozess stehen. Die Jagd erfüllt im Sinne der Grundsätze des Bundesrechts zur Jagd und insbesondere mit der dabei geforderten Pflicht zur Regulation der Wildbestände im Rahmen

¹ Siehe Ergebnisse der Umfrage BErecht im Anhang, an der mehr als tausend Jagdberechtigte teilnahmen,

der kantonalen Jagdplanung eine *Aufgabe im öffentlichen Interesse* (Art. 1 Bst. c JSG). Es ist deshalb unverständlich, dass die aktive Jagdausübung durch unnötige und nicht praktikable Vorschriften (z.B. Jagdzeiten, Schusszeiten, Fahrzeiten) erschwert, ja gar behindert werden soll. Viele der vom JI neu vorgesehenen Bestimmungen führen für berufstätige Jagdberechtigte zu einer faktischen Reduktion von deren Jagdmöglichkeiten. Nebst dem, dass dies alles andere als kundenfreundlich ist und die Attraktivität der Berner Jagd senken würde, steht ebenso die wirkungsvolle Regulation der Wildbestände auf dem Spiel, dies mit entsprechender Schadenfolge. Der Kanton Bern ist bei der Regulation der Wildbestände auf die Jägerschaft angewiesen. Deren Bedürfnisse und zeitlichen Verfügbarkeiten müssen bei der Ausarbeitung entsprechender Regelungen zwingend respektiert werden.

- **Unbegründete Einführung der Intervalljagd und Anpassung der Jagdzeiten:** Die **geplante Ausweitung der Intervalljagd** auf sämtliche Wildarten wird vehement abgelehnt, die Notwendigkeit dazu ist weder begründet noch fachlich sinnvoll. Die Intervalljagd wird beim Rotwild mit der schon länger praktizierten Brunftpause und der Sonderjagd von der Jägerschaft akzeptiert. Weshalb die Intervalljagd für die Bejagung anderer Wildtierarten (Reh, Wildschwein, Fuchs, Dachs, Enten, Waldschnepfen etc.) eingeführt werden soll, wurde vom JI fachlich nicht begründet. Die Intervalljagd wurde für das Revierjagdsystem konzipiert, um sehr lange Jagdperioden mit reiner Ansitzjagd durch jagdfreie Pausen zu unterbrechen, mit dem Ziel, dass das Wild wieder vermehrt austritt und erlegt werden kann. Allerdings ist das im Kanton Bern praktizierte Patentjagdsystem mit seinen eh schon kurzen Jagdzeiten für die Intervalljagd kaum geeignet. Das Jagdinspektorat begründet dessen Einführung hauptsächlich damit, dem Wild mehr Ruhe vor der Jagd zu geben. Der letztendliche Zweck der Intervalljagd liegt jedoch in der Erhöhung der Jagdstrecke und nicht in der Wildruhe. Für die erforderliche Wildruhe sind rechtlich hingegen die Schonzeiten vorgesehen, welche im Patentjagdsystem grundsätzlich lang sind.
- **Intervalljagd Rehwild:** Die Einführung der Intervalljagd beim Reh wird vehement abgelehnt. Das JI sieht vor, dass die Rehjagd neu an sechs Jagdtage pro Woche möglich sein soll, davon vier mit Hunden. Dies theoretische Erhöhung der Jagdtage ist jedoch eine jagdpraktische Mogelpackung. Neu soll die Rehjagd nur noch vier Wochen dauern, dafür als Vollzeitjagd an neu sechs Tagen pro Woche praktiziert werden. Die Ausübung dieser Rehjagd würde den Bezug von Ferien voraussetzen und wäre für Berufstätige in der Praxis gar nicht nutzbar. Auch sind unsere Jagdhunde physisch nicht in der Lage, an vier Tagen pro Woche zu jagen, ohne deren komplette Überlastung mit gesundheitlichen Folgen. Somit hätte die neue Intervalljagd beim Rehwild tatsächlich zur Folge, dass weniger Jagdtage insgesamt und ebenfalls weniger Jagdtagen mit Hundeeinsatz ausgeübt werden können, mit grösserer Konkurrenz der Jägerschaft untereinander an den verbleibenden Jagdtagen. Dies würde die Berner Rehjagd im Kern treffen! Gefährdet wären auch das Erreichen des Abschuss-Solls beim Rehwild. Ebenfalls würde die zeitliche Konzentration der Jagd zu grossen Kapazitätsengpässen bei der Berner Nachsucheorganisation führen, weil auch die meisten unserer Nachsucheführer im Arbeitsprozess stehen und nicht während vier Wochen pausenlos für Nachsuchen zu Verfügung stehen. Zu erwarten ist weiter, dass durch vier Wochen Dauerpräsenz der Jagd im Wald Konflikten mit nichtjagenden Waldbesuchern zunehmen würden.
- **Intervalljagd Wildschwein:** Die Einführung der Intervalljagd beim Wildschwein wird vehement abgelehnt. Diese Änderung ist ebenso problematisch wie beim Rehwild. So plant

das JI, dass die Jagdtage auf Wildschweine mit Hundeeinsatz um rund 40 Prozent verringert werden sollen. Damit wird ein jagdliches Instrument geschwächt, das für eine wirksame Bestandsregulation entscheidend ist. Auch gefährden die vorgesehenen, jagdfreien Intervalle im Winter die Effizienz der Ansitzjagd, da diese Intervalle keinerlei Rücksicht auf Umweltbedingungen nehmen, die für eine erfolgreiche Saujagd besonders günstig sind, etwa eine geschlossene Schneedecke im Winter. Zusätzlich hätte die geplante Verkürzung der Schusszeiten auf lediglich eine Stunde vor und nach Sonnenuntergang zusätzlich gravierende Auswirkungen auf die Effizienz der Ansitzjagd. In Kombination hätte beim Wildschwein die Einführung der Intervalljagd mit den verkürzten Jagdzeiten, den verringerten Schusszeiten und dem eingeschränkten Hundeeinsatz erhebliche Auswirkungen auf die Effizienz der Jagd. Dies mit absehbaren Folgen für den Wildschweinbestand und die durch diesen verursachten Schäden. Besonders befremdlich ist, dass das Jagdinspektorat dies anlässlich der Präsidentenkonferenz vom 4. November 2025 bestätigte, indem es in Kauf nehme, dass künftig etwas weniger Wildschweine erlegt werden. Eine solche Haltung ist aus unserer Sicht unverständlich und widerspricht dem öffentlichen Auftrag des eidgenössischen Jagdgesetzes an den Kanton, übermässige Schäden durch eine wirkungsvolle Jagd zu verhindern.

- **Vorverschiebung Gämssjagd:** Die Vorverschiebung des Beginns der Gämssjagd auf den 1. September wird vehement abgelehnt. Indem der Alpabzug von den Berner Alpen meist rund um den Betttag erfolgt, würde die Gämssjagd bereits während den letzten Wochen des Alpsommers beginnen. Weil Gämsen der Unruhe des Weidebetriebs oftmals ausweichen, würde durch diese Neuregelung die Regulierung der Gämsswildbestände genau in den Regionen massiv erschwert, wo heute Überbestände an Waldgämsen leben, so z.B. im Napfgebiet (Wildraum 5). Bei der Gämssjagd hat das JI bereits im letzten Jahr überhastet eine untaugliche Regelung eingeführt, welche bereits nach einem Jahr rückgängig gemacht und überarbeitet werden muss. Ein solch fehleranfälliges Vorgehen darf sich auf Verordnungsstufe nicht wiederholen.
- **Abschaffung der Wildraumkommissionen:** Die Abschaffung der Wildraumkommissionen wird von der Jägerschaft vehement abgelehnt. Die Wildraumkommissionen sollen nach dem Vorschlag des Jagdinspektorats abgeschafft oder einem anderen Nutzen zugeteilt werden. Bei der Jagdplanung müssen die regional und partizipativ erarbeiteten Vorschläge ein zentraler Pfeiler einer breit abgestützt und verstandenen Vorgehens bleiben. Anders gesagt muss eine massgebliche Einflussnahme auf Basis der bewährten Werkzeuge zwingende Grundvoraussetzung bleiben. Eine Abschaffung oder ein Umfunktionieren in eine nutzlose Kommission wird von der Jägerschaft weder verstanden noch gutgeheissen.

Fazit zur Vorlage: Unter Einbezug all der erwähnten Aspekte erkennen wir bei den geplanten Ordnungsrevisionen erhebliche Lücken, wenig praxiskonforme Absichten und ein hohes Risiko des Scheiterns. Wir möchten Sie deshalb dringend bitten, den eingangs erwähnten Antrag aufzunehmen. Am Forum des Jagdinspektorates Kanton Bern vom 30. Januar 2025 prägte dieses den Satz: „Jagdplanung ist ein Gemeinschaftswerk“. Bei der Umsetzung der Jagdplanung sind die Jäger der zentrale Partner des Kantons. Deren Zufriedenheit ist ein wichtiges Gut, welches von der Regierung nicht aufs Spiel gesetzt werden darf. Die von uns geforderte Teilrückweisung würde es dem Regierungsrat ermöglichen, den geforderten Dialog mit der Jägerschaft, der Landwirtschaft und den Waldbesitzern besser in Gang zu bringen und in einem partizipativen

Prozess (bereits während der vorkonsultativen Phase) drei praktikable Vorlagen der JaV, der JaDV und WSV zu erarbeiten. Ein anderes Vorgehen würde Tradition, Vertrauen und den Erfolg der Wildbestandsregulierung gefährden.

Mit freundlichen Grüßen



Fabian Engeli

Vizepräsident Vorstehhundjägerverein des Kantons Bern
Muttigasse 2
3263 Bütigen

Anhang:

-Ergebnisse Umfrage BEREcht zur Verordnungsrevision.

Gesamtauswertung - Mehrheitsverhältnisse bei Jagdverordnungsänderungen n=842 Teilnehmer | Rot = Ablehnung | Grün = Zustimmung

